



## Abgabeverbot für Online-Rezepte in Kraft

- Sind Honorarärzte sozialversicherungspflichtig?
- Papier statt Patienten?
- Doppelbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen
- elektronischen Gesundheitskarte
- Datenübermittlung bei ärztlicher Schweigepflicht

© Henry Dalte - Fotolia.com

# Abgabeverbot für Online-Rezepte in Kraft



aus einem vorangegangenen direkten Kontakt hinreichend bekannt sind und es sich lediglich um die Wiederholung oder die Fortsetzung der Behandlung handelt.

Stein des Anstoßes sind Online-Plattformen wie »Dr. Ed«. Dort stellen Ärzte Rezepte nach einer Online-Beratung aus, ohne direkten Patientenkontakt zu haben. Dies ist möglich, da »Dr. Ed« seinen Sitz in Großbritannien hat, wo Ferndiagnosen in bestimmten Grenzen erlaubt sind. Da Versicherte in der EU freie Arztwahl haben und Rezepte aus jedem Mitgliedstaat in anderen EU-Ländern eingelöst werden können, kann der Patient das Rezept per Post nach Hause erhalten oder es direkt an eine Versandapotheke senden.

Die Novelle ändert auch die Bundes-Apothekerordnung. Das Berufsbild der Apotheker umfasst künftig auch Tätigkeiten in Lehre und Forschung sowie der öffentlichen Verwaltung. Zudem regelt das Gesetz Arzneimitteltests an nicht einwilligungsfähigen Menschen. (mi) ■

**R**ezepte sollen künftig nur beliefert werden, wenn vorher ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat. Diese Regelung ist zum Jahreswechsel mit dem Vierten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (AMG-Novelle) in Kraft getreten.

Apotheken sollen künftig Arzneimittel nur dann abgeben, wenn die Verschreibung nach einem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt ausgestellt

wurde. Ein Arzt müsse sich stets vom Zustand des Patienten überzeugt haben. Behandlungen und Diagnosen über das Telefon oder über das Internet reichen

dafür nicht aus. Hat die Apotheke Zweifel, ob diese Vorgaben eingehalten wurden, muss sie die Abgabe verweigern.

Allerdings soll in begründeten Ausnahmefällen eine Verordnung ohne unmittelbaren persönlichen Patientenkontakt zulässig sein, beispielsweise wenn sich Arzt und Patient

Pflegekosten steuerlich absetzen

## Ausbildung des Pflegepersonals nicht relevant

**I**n Deutschland sind knapp drei Millionen Menschen pflegebedürftig. Davon werden mehr als zwei Drittel Zuhause versorgt. Oftmals übernehmen diese Pflege ambulante Pflegedienste. Die Kosten hierfür können steuerlich als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Dies gilt auch dann, wenn die Fachkräfte nicht besonders qualifiziert sind, so das Finanzgericht Baden-Württemberg in einem aktuellen Urteil. Im Urteilsfall machte eine in der Pflegestufe II eingestufte Rentnerin in ihrer Steuererklärung Kosten für Dienstleistungen einer polnischen Pflegefirma geltend.

Die Betreuungskräfte unterstützten die ältere Dame bei alltäglichen Aktivitäten wie Einkaufen, Wäschewaschen, Arztbesuchen und halfen beim An- und Ausziehen sowie der Körperpflege. Ein Pflegetagebuch wurde nicht geführt, zumal eine pflegerische Ausbildung für die Kräfte keine zwingende Voraussetzung war.

Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Kosten als außergewöhnliche Belastungen ab. Schließlich handele es sich bei den Betreuungskräften nicht um einen anerkannten Pflegedienst. Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung aber nicht. Ein Abzug der Aufwendungen sei nicht deshalb ausgeschlossen, weil es sich bei den eingesetzten Betreuungskräften nicht um besonders ausgebildetes Pflegepersonal handele.

Eine solche Voraussetzung ergebe sich weder aus dem Ge-

setz noch aus dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren. Hier sei ausdrücklich betont worden, dass neben anerkannten Pflegediensten beispielsweise Nachbarschaftsinitiativen und Betreuungsdienste wichtige Stützen im Alltag von Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen sind. (ri) ■

## Grundtarif für Alleinerziehende ist verfassungsgemäß



Alleinerziehende haben keinen Anspruch auf Anwendung des Splittingverfahrens, entschied der Bundesfinanzhof.

© Markus Obländer - Fotolia.com

**D**ie Anwendung des Grundtarifs anstelle des Splittingtarifs bei der Besteuerung Alleinerziehender ist verfassungsgemäß. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Geklagt hatte eine verwitwete Frau, die im Streitjahr Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielte und mit ihren beiden Töchtern

zusammen lebte. Als Begründung der Klage trug die Klägerin vor, der Ausschluss verwitweter Alleinerziehender vom Splittingtarif sei mit dem im Grundgesetz geregelten Gleichheitsgrundsatz

und dem Schutz der Familie und damit der Kinder unvereinbar.

Die obersten Finanzrichter sehen dies jedoch anders. Nach dem Splittingverfahren beträgt die Einkommensteuer das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens der Eheleute ergibt. Dabei wird der Grundgedanke aufgenommen, der die zivilrechtliche Ausgestaltung der Ehe als eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs bestimmt. Alleinerziehende erfüllen nicht die Voraussetzungen für das Splittingverfahren. Ihre Lage ist weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht mit der von Eheleuten vergleichbar. Ein Anspruch Alleinerziehender auf Anwendung des Splittingverfahrens ergebe sich weder aus dem Gleichheitsgrundsatz noch unter Berücksichtigung des Schutzbereichs der Familie. (ri) ■

## Zahlung von Verwarnungsgeldern durch Arbeitgeber kein Arbeitslohn

**Ü**bernimmt ein Paketzustelldienst die Verwarnungsgelder wegen Falschparkens, die den angestellten Fahrern erteilt werden, führt das nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Dies entschied das Finanzgericht Düsseldorf in einem aktuellen Urteil.

Der Paketdienst hatte in mehreren Städten (kostenpflichtige) Ausnahme genehmigungen erwirkt, die ein kurzfristiges Halten der Auslieferungsfahrzeuge zum Be- und Entladen in Halteverbots- und Fußgängerzonen gestatten. Sofern eine derartige Ausnahme genehmigung nicht erhältlich ist, wird es zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebsablaufs im Interesse

der Kunden hingenommen, dass die Fahrer ihre Fahrzeuge auch in Halteverbotsbereichen oder Fußgängerzonen kurzfristig anhalten. Das Unternehmen trägt die ihm gegenüber festgesetzten Verwarnungsgelder. Das beklagte Finanzamt behandelte die Übernahme der Verwarnungsgelder als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Die Düsseldorfer Richter sehen dies jedoch anders. Nach

ihrer Auffassung erfüllt der Paketdienst mit der Zahlung der Verwarnungsgelder lediglich eine eigene Verbindlichkeit. Zwar haben die Fahrer die Ordnungswidrigkeit begangen, die Verwarnungsgelder sind jedoch unmittelbar gegenüber dem Unternehmen als Halterin der Fahrzeuge festgesetzt worden. Die Zahlung der Verwarnungsgelder ist aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Paketdienstes erfolgt, sie hat keinen Entlohnungscharakter.

**Hinweis:** Der Bundesfinanzhof hat in seinem bisherigen

Urteilen die Übernahme von Verwarnungsgeldern stets als Arbeitslohn angesehen. Gegen das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf wurde daher Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Gegen die Annahme von Arbeitslohn durch das Finanzamt, könnte man unter Hinweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen und Verfahrensruhe bis zu einer abschließenden Entscheidung beantragen. (ri) ■

## Sind Honorarärzte sozialversicherungspflichtig?

**Die Frage, ob Honorarärzte im Notdienst sozialversicherungspflichtig sind oder nicht, erfordert offenbar ungewöhnliche Maßnahmen, um die notärztliche Versorgung sicherstellen zu können.**

Das Bundesarbeitsministerium und das Bundesgesundheitsministerium prüfen derzeit, welche Änderungen im Sozialversicherungsrecht nötig wären, um Honorarkräfte im Rettungsdienst unter Umständen von der Sozialversicherungspflicht auszunehmen. Im

vergangenen August brachte ein Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern die Diskussion um die Sozialversicherungspflicht von Honorarärzten ins Rollen. Festgestellt wurde, dass Honorarärzte, die entsprechend ihrer ärztlichen Ausbildung in den klinischen

Alltag eingegliedert sind und einen festen Stundenlohn erhalten, regelmäßig abhängig beschäftigt und damit auch sozialversicherungspflichtig sind. Die Notärzte im Rettungsdienst mussten sich in der Folge dem Vorwurf der Scheinselbstständigkeit stellen.

Das Urteil sorgte bundesweit für Aufmerksamkeit. Laut Bundesverband der Honorarärzte stellt die Deutsche Rentenversi-

cherung im Zuge von Betriebsprüfungen bei Rettungsdiensten für die dort tätigen Ärzte inzwischen »regelmäßig« eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung fest. Es bleibt abzuwarten, welche Lösung die Politik zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung findet. (uc) ■

## Betriebsstrom der zentralen Heizungsanlage muss nach der Heizkostenverordnung verteilt werden



**In der Jahresabrechnung einer Wohnungseigentümergeinschaft müssen die Kosten des Betriebsstroms der zentralen Heizungsanlage nach Maßgabe der Heizkostenverordnung verteilt werden. Wird der Betriebsstrom nicht über einen Zwischenzähler, sondern über den allgemeinen Stromzähler erfasst, muss geschätzt werden, welcher Anteil am Allgemestrom hierauf entfällt. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.**

In einer Wohnungseigentümergeinschaft wurde der für die zentrale Heizungsanlage erforderliche Betriebsstrom nicht über einen Zwischenzähler, sondern über den Allgemestromzähler erfasst. Die Eigentümerversammlung beschloss für einen Abrechnungszeitraum sowohl die Jahresabrechnung

sowie die Einzelabrechnungen. Der Betriebsstrom wurde dabei nicht in der Heizkostenabrechnung, sondern in der Position Allgemestrom berücksichtigt. Demzufolge wurde dieser nach Miteigentumsanteilen verteilt. Ein Wohnungseigentümer hatte den Beschluss angefochten und beantragt, die Jahresrechnung

einschließlich der Einzelabrechnungen hinsichtlich der Heizkostenabrechnung für ungültig zu erklären.

Das Gericht gab dem Eigentümer Recht. Denn die vorgenommene Verteilung der Kosten des Betriebsstroms nach Miteigentumsanteilen widerspreche ordnungsgemäßer Verwaltung. Die Kosten des Betriebsstroms müssen vielmehr nach Maßgabe der Heizkostenverordnung verteilt werden. Dies gelte auch, wenn der Betriebsstrom nicht über einen Zwischenzähler, sondern über einen allgemeinen

Stromzähler erfasst werde. In einem solchen Fall müsse geschätzt werden, welcher Anteil am Allgemestrom auf den Betriebsstrom entfalle. Dabei sind die Wohnungseigentümer in der Wahl der Schätzungsmethode frei, solange nicht ein offenkundig ungeeigneter Maßstab gewählt werde. Nach der Heizkostenverordnung müssen nämlich die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage teilweise verbrauchsabhängig verteilt werden. Hierzu gehören auch der Betriebsstrom. ■

## Papier statt Patienten?



52 Millionen Stunden ihrer Arbeitszeit haben niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten in Deutschland im letzten Jahr allein für die Büroarbeit durch Vorgaben der Selbstverwaltung auf Bundesebene aufgewandt.

Diese Zahl geht aus dem Bürokratieindex hervor, den die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) kürzlich gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Westfalen-Lippe und der Fachhochschule des Mittelstands (FHM) in Berlin vorgestellt hat. Die drei Partner haben den Index gemeinsam entwickelt, um transparent zu machen, wie sich die Belastung der Niedergelassenen durch

Bürokratie entwickelt.

Im vergangenen Jahr hatte der Normenkontrollrat einen Bericht auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamts vorgelegt. Demnach hatten Ärzte und ihr Personal im Jahr 2013 rund 55 Millionen Stunden für den Papierkrieg aufgewandt. Die im Vergleich zu 2016 eingesparten drei Millionen Stunden resultieren vor allem der Abschaffung der Praxisgebühr. (uc) ■

## Mängel in den ersten sechs Monaten



denen sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel zeigt, vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs muss der Käufer lediglich nachweisen, dass sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein relevanter mangelhafter Zustand gezeigt hat. Er muss weder darlegen noch beweisen, auf welche Ursache dieser Zustand zurückzuführen ist, noch dass diese in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt.

Es ist vielmehr Sache des Verkäufers darzulegen und zu beweisen, dass ein Sachmangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht vorhanden war, weil er seinen Ursprung in einem Handeln oder Unterlassen nach diesem Zeitpunkt hat und dem Verkäufer damit nicht zuzurechnen ist. ■

**I**n einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall erwarb ein Verbraucher Ende März 2010 von einem Fahrzeughändler einen Gebrauchtwagen zum Preis von 16 200 Euro. Ab Anfang August 2010 schaltete die im Fahrzeug eingebaute Automatikschaltung nach einer vom Käufer absolvierten Laufleistung von etwa 13 000 Kilometer in der Einstellung »D« nicht mehr selbstständig in den Leerlauf, stattdessen starb der Motor ab. Ein Anfahren oder Rückwärtsfahren bei Steigungen war nicht mehr möglich.

Nach erfolgloser Fristsetzung zur Mängelbeseitigung erklärte der Käufer Anfang September 2010 den Rücktritt

vom Kaufvertrag und nahm den Verkäufer auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs sowie

auf Schadensersatz in Anspruch. Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger konnte nicht eindeutig feststellen, ob die aufgetretene Schädigung bereits bei Übergabe des Wagens, also bei Gefahrübergang, angelegt war oder erst danach durch einen Bedienungsfehler des Käufers verursacht wurde.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf wird in den Fällen, in

# Wilhelm Soltau als Treuhand-Aufsichtsratschef verabschiedet

**Zum 31. Dezember 2016 endete bei der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft eine Ära – die Ära Wilhelm Soltau.**

Sie begann im Mai 1992, als Wilhelm Soltau in den Vorstand des Treuhand-Verbandes Deutscher Apotheker e.V. gewählt wurde. Nach der Wende hatte er die Fritz-Reuter-Apotheke in Schwerin als Inhaber übernommen und war Anfang 1991 zum ersten Präsidenten der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommerns gewählt worden. Im Treuhand-Verband wurde er mit seinem Rat und seinem situativen Verständnis zum Lenker und Leiter für die Belange der Apothekeninhaber in den neuen Bundesländern. Er war damit maßgeblich daran beteiligt, dass die Treuhand Hannover nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern, sondern auch den anderen neuen Bundesländern schnell zum Marktführer in Sachen Apothekensteuerberatung avancieren konnte.

Im März 1998 wurde Wilhelm Soltau vom Treuhand-Verband in den Aufsichtsrat und den Gesellschafterausschuss der Treuhand Hannover entsandt, deren Hauptgesellschafter der Treuhand-Verband ist. Es wurde schnell klar und mit hoher Anerkennung wahrgenommen, dass Wilhelm Soltau keine ostdeutsche Klientelpolitik betrieb, sondern

stets gesamtdeutsch dachte und handelte.

Im April 2003 wurde Wilhelm Soltau dann folgerichtig zum Vorsitzenden des Vorstandes des Treuhand-Verbandes und zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Treuhand Hannover gewählt. Er übernahm damit den Marschallstab von Dr. Walter Leetsch, der seinerseits sowohl den Treuhand-Verband als auch die Treuhand Hannover über lange Jahre geprägt und geführt hatte. Es war beileibe keine einfache Aufgabe in einer pharmapolitisch wildbewegten Zeit, in der wenige Monate später die Erlaubnis des Versandhandels und Filialbesitzes und die OTC-Preisfreigabe fielen.

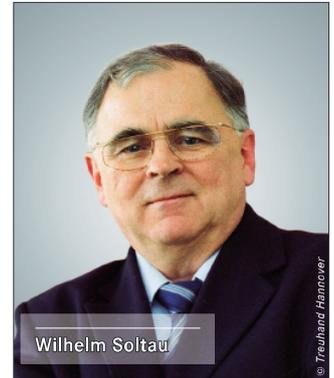
Doch auch jetzt wurde schnell klar, dass Wilhelm Soltau für den Treuhand-Verband und die Treuhand Hannover genau die richtige Wahl, ja ein Glücksgriff war. Mit seiner Führungskompetenz, seinem Verantwortungsdanken und seinem feinen Gespür für besondere Situationen und Konstellationen navigierte er »die Treuhand« sicher durch gefährliches Wetter.

So, wie er sein Leben und Arbeiten stets gut strukturierte,

organisierte er auch seinen Rückzug aus dem Berufs- und Verbandsleben planvoll und verantwortungsbewusst: Die Fritz-Reuter-Apotheke sowie die 2009 zusätzlich eröffnete Apotheke im Schweriner Gusanum verkaufte er Anfang 2014 an seinen Nachfolger. Zum Jahresende 2014 übergab er den Vorsitz im Treuhand-Verband und Gesellschafterausschuss an seinen Nachfolger Dr. Peter Froese, blieb aber dem Treuhand-Verband als Vorstandsmitglied und der Treuhand Hannover als Mitglied des Gesellschafterausschusses erhalten.

Zum 31. Dezember 2016 hat Wilhelm Soltau nun die Übergabe wie geplant vollzogen und seine Amtszeit als Aufsichtsratsvorsitzender, als Mitglied des Gesellschafterausschusses der Treuhand Hannover sowie als Vorstandsmitglied des Treuhand Verbandes beendet.

Lieber Herr Soltau, im Namen des Treuhand-Verbandes und der Treuhand Hannover sagen wir aufrichtig: DANKE! Sie haben sich um »die Treuhand« verdient gemacht und uns in die richtige Richtung bewegt. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und eine lange glückliche Zeit im Kreise Ihrer Lieben.



Wilhelm Soltau

Dr. Peter Froese  
Vorsitzender Treuhand-Verband  
Deutscher Apotheker e.V.  
Tobias Meyer  
Sprecher der Geschäftsführung  
der Treuhand Hannover  
GmbH ■

# Doppelbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ist verfassungswidrig

**A**ltersbezüge dürfen nicht besteuert werden, soweit sie aus Beitragszahlungen von bereits versteuertem Einkommen stammen. Das Verbot der doppelten Besteuerung ist strikt zu beachten.

Die Prüfung kann nicht bereits während der Beitragsphase,

sondern erst beim späteren Rentenbezug vorgenommen werden.

Das Vorliegen einer doppelten Besteuerung ist durch den Rentenempfänger nachzuweisen.

Hinweis: Es empfiehlt sich daher, sämtliche Unterlagen aufzubewahren, durch die eine dop-

pelte Besteuerung nachgewiesen werden kann, wie beispielsweise Einkommensteuerbescheide und Beitragsnachweise.

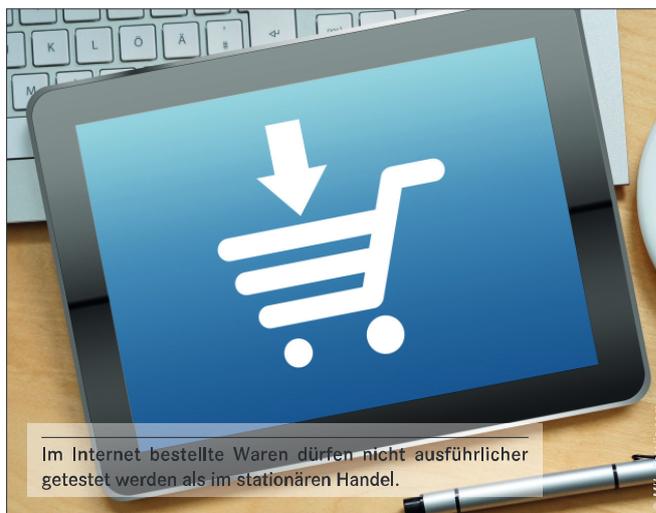
(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs) ■

## Wertersatzpflicht des Käufers beim Widerruf im Fernabsatzverkehr

**W**er im Internet bestellte Produkte ausführlicher testet, als das im stationären Handel möglich gewesen wäre, und sich der Zustand der Ware dabei verschlechtert, bekommt bei Ausübung seines Widerrufsrechts nicht den vollen Kaufpreis erstattet.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Verbraucher einen im Onlinehandel erworbenen Katalysator in sein Fahrzeug eingebaut und danach eine Probefahrt unternommen. Anschließend widerrief er seine auf den Abschluss des Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung, sandte den nunmehr mit

deutlichen Gebrauchs- und Einbauspuren versehenen Katalysator an den Verkäufer zurück und verlangte Rückzahlung des Kaufpreises. Nach Auffassung des Gerichts ist der Käufer in diesem Fall verpflichtet, dem Verkäufer Wertersatz für die bei der zurückgegebenen Sache eingetretene Verschlechterung zu leisten. ■



Im Internet bestellte Waren dürfen nicht ausführlicher getestet werden als im stationären Handel.

## Unwirksame Kündigung bei Arbeitnehmerüberwachung mit Keylogger

**E**ine Softwarefirma kontrollierte heimlich die Tätigkeit eines bei ihr beschäftigten Webentwicklers mithilfe eines Keyloggers, einer Software, die sämtliche Tastaturbewegungen protokolliert und Screenshots aufzeichnet.

Danach warf sie ihm vor, er habe während der Arbeitszeit den

Dienst-PC für außerdienstliche Tätigkeiten genutzt, indem er

elektronisch Aufträge für den väterlichen Logistikbetrieb verwaltet und ein Computerspiel entwickelt habe. Der Arbeitnehmer räumte ein, täglich bis zu zehn Minuten für seinen Vater gearbeitet und

im Verlauf von Arbeitspausen insgesamt drei Stunden an dem Spiel gearbeitet zu haben. Die Softwarefirma kündigte ihm fristlos und hilfsweise ordentlich. Zum Beweis seines Fehlverhaltens berief sie sich auf Daten, die sie durch den Einsatz des Keyloggers erlangt hatte.

Zu Unrecht, wie das Landesarbeitsgericht Hamm in einem allerdings noch nicht rechtskräftigen Urteil entschied. Die Installation des Keyloggers stelle einen tiefgreifenden, im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigten Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die damit gewonnenen Erkenntnisse könnten deshalb im Prozess nicht verwertet werden. Die somit nur verbleibenden, vom Arbeitnehmer zugestandenen Pflichtverletzungen rechtfertigten mangels Abmahnung weder die außerordentliche noch die ordentliche Kündigung. ■



Mit dieser Software können sämtliche Tastaturbewegungen und Screenshots aufgezeichnet werden.

# Keine Befreiung von der Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte



Durch verschiedene Regelungen zum Datenschutz wird insgesamt sichergestellt, dass es keine »gläsernen Patienten« gibt.

**Das Landessozialgericht (LSG) Stuttgart hat in einem Urteil vom letzten Jahr klargestellt, dass kein Anspruch auf Befreiung von der Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte besteht. Das Recht auf »informationelle Selbstbestimmung« gewähre den Versicherten nicht das Recht auf Verhinderung der Digitalisierung.**

Durch verschiedene Regelungen zum Datenschutz und Maßnahmen zur Verhinderung missbräuchlicher Verwendung

wird insgesamt sichergestellt, dass es keine »gläsernen Patienten« gibt. Für die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung

einer Reihe von sensiblen Daten ist deshalb die Einwilligung der Versicherten erforderlich.

Dieses Recht verlange umgekehrt, dass Voraussetzungen und Umfang der Speicherung sensibler Gesundheitsdaten gesetzlich klar geregelt und nicht den Vereinbarungen

zwischen den beteiligten Behörden überlassen werden, so das LSG Stuttgart weiter. Soweit der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die kassenärztlichen Bundesvereinigungen jedoch in einer technischen Vereinbarung geregelt haben, dass zukünftig zusätzlich zum »Versichertenstatus« (Mitglied, Rentner oder Familienversicherter) weitere »statusergänzende Merkmale« (Teilnahme an bestimmten Programmen, Angaben über spezialfachärztliche Versorgung u.a.) auf der Karte gespeichert werden sollen, dürfte dies nicht von der gesetzlichen Ermächtigung gedeckt und unzulässig sein.

(LSG Stuttgart, Urteil vom 21.06.2016) (uc) ■

# Datenübermittlung bei ärztlicher Schweigepflicht

**Eine schwangere Patientin hatte sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt gewandt, weil ohne ihre Schweigepflichtentbindung ein ärztliches Gutachten eines Neurologen einer Klinik an den überweisenden Arzt, den Hausarzt und zwei andere gynäkologische Kliniken übermittelt wurden.**

Die Übersendung von Arztbriefen stellt eine Übermittlung personenbezogener Daten besonderer Art an Dritte dar. Die Informationen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht nach § 203 Absatz 1 StGB. Eine Durchbrechung der Schweigepflicht ist jedoch ausschließlich rechtmäßig, wenn eine Offenbarungsbefugnis vorliegt oder wenn die Informationen dem Schutz lebenswichtiger Interes-

sen der Betroffenen dienen (§ 28 Abs. 6 Nr. 1 BDSG).

Die Voraussetzungen einer Einwilligung und Schweigepflichtentbindung als Offenbarungsbefugnis haben jedoch gefehlt. An die Einholung und Dokumentation einer solchen Einwilligung sind strenge Anforderungen zu stellen. In Fällen, in denen die Einwilligung nicht offensichtlich ist, muss dem Selbstbestimmungs-

recht und der Patientenhoheit Vorrang gewährt werden. Dabei war ebenfalls zu berücksichtigen, dass nicht dargelegt wurde, warum die Patientin vorher nicht gefragt wurde. Das Offenbaren medizinischer Daten der Patientin an die gynäkologischen Kliniken und den Hausarzt erfolgte also ohne rechtmäßige Offenbarungsbefugnis.

(Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz Sachsen-Anhalt) (uc) ■

## TREUHAND INFOBOX

Unsere Niederlassungen:

Berlin\* · Bernau\* · Bremen\* · Chemnitz\* · Cottbus\* · Darmstadt\* · Dresden\* · Düsseldorf\* · Erfurt\* · Göttingen\* · Greifswald\* · Halle\* · Hamburg\* · Hannover\* · Kiel\* · Köln · Leipzig\* · Magdeburg\* · Meiningen\* · München\* · Münster\* · Neuruppin\* · Nidda · Potsdam\* · Quedlinburg\* · Rostock\* · Schwerin\* · Stendal\* · Stuttgart\* · Ulm\* · Zwickau\*  
(\* Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 durch DQS GmbH)

Impressum:

Treuhand EXKLUSIV ist das kostenlose Informationsmedium exklusiv für Mandanten der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hildesheimer Straße 271, 30519 Hannover, Tel. 0511 83390 0, Fax 0511 340, redaktion@treuhand-hannover.de, www.treuhand-hannover.de; Erscheinungsweise: vierteljährlich; Auflage: 2000 Stück. Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere der Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise, bleiben der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft vorbehalten. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Frank Diener.



treuhand  
erfolgreich steuern

# Folgende Unterlagen können ab 1.1.2017 vernichtet werden:

## Im Jahr 2010 und früher erstellte Unterlagen:

- Abtretungserklärungen
- Aktenvermerke
- Angebote
- Anlagevermögensbücher und -karteien
- Anträge auf Arbeitnehmer-Sparzulage
- Akkreditive
- Bankbürgschaften
- Betriebsprüfungsberichte
- Depotauszüge
- Einfuhrunterlagen
- Essenmarkenabrechnungen
- Finanzberichte
- Frachtbriefe
- Gehaltslisten (soweit nicht Buchungsbeleg)
- Geschäftsberichte
- Geschäftsbriefe
- Grundbuchauszüge
- Gutschriftsanzeigen
- Handelsbriefe
- Handelsregisterauszüge
- Jahresabschlusserläuterungen
- Kalkulationsunterlagen
- Kassenzettel
- Mahnbescheide
- Preislisten
- Protokolle
- Schadensunterlagen
- Scheck- und Wechselunterlagen
- Schriftwechsel
- Sparbuch
- Überstundenlisten
- Versicherungspolicen
- Verträge

## Unterlagen aus dem Jahr 2006 und früher:

- Kassen- und privatärztliche Abrechnungsunterlagen
- Änderungsnachweise der EDV-Buchführung
- Angestelltenversicherung (Belege)
- Arbeitsanweisungen für EDV-Buchführung
- Ausgangsrechnungen
- Außendienstabrechnungen
- Bankbelege
- Beitragsabrechnungen der Sozialversicherungsträger
- Betriebskostenrechnung
- Bewertungsunterlagen
- Bewirtungsunterlagen
- Bilanzen und Bilanzunterlagen
- Buchungsanweisungen
- Darlehensunterlagen
- Debitorenliste (soweit Bilanzunterlage)
- Eingangsrechnungen
- Einheitswertunterlagen
- Einnahmen-Überschussrechnung
- Exportunterlage
- Fahrtenbücher
- Fahrtkostenerstattungsunterlagen
- Geschenknachweise
- Gewinn- u. Verlustrechnung
- Handelsbücher
- Inventare
- Investitionszulagen (Unterlagen)
- Journale f. Hauptbuch u. Kontokorrent
- Kassenberichte
- Kassenbücher und -blätter
- Kontenpläne und Kontenplanänderungen
- Kontoauszüge (Girokonten u.ä.)
- KV-Abrechnungen
- Kreditunterlagen
- Lagebericht
- Lagerbuchführungen
- Lieferscheine
- Lohnbelege
- Mietunterlagen
- Nachnahmebelege
- Pachtunterlagen
- Prüfungsbericht Jahresabschlussprüfung
- Postbankbelege
- Prozessakten
- Quittungen
- Rechnungen
- Reisekostenabrechnungen
- Repräsentationsaufwendungen (Unterlagen)
- Sachkonten
- Schecks
- Speicherbelegungsplan der EDV-Buchführung
- Spendenbescheinigungen
- Steuerunterlagen (Steuererklärungen, Anträge)
- Telefonkostennachweise
- Verkaufsbücher
- Vermögenswirksame Leistungen (Unterlagen)
- Versand- und Frachtunterlagen
- Vermögensverzeichnis
- Wareneingangs- und -ausgangsbücher
- Wechsel
- Zahlungsanweisungen
- Zollbelege

**Thermopapier:** Da Thermopapier (zum Beispiel Tankquittungen, Tagesbons) je nach Qualität nur vier Jahre haltbar ist, ist eine Fotokopie von diesen Belegen zu fertigen, damit die Kopie für den gesamten Aufbewahrungszeitraum (zehn Jahre) lesbar bleibt.

### Hinweis:

Für Einnahme-Überschussrechnungen, Bilanzen, Lageberichte und Inventare ist auf das Kalenderjahr der Erstellung abzustellen. Die genannten Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind ...  
 ... für eine begonnene Außenprüfung,  
 ... für anhängige steuerstraf- und bußgeldrechtliche Ermittlungen,  
 ... für ein schwebendes oder zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,  
 ... zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt,  
 ... bei einer vorläufigen Steuerfestsetzung.

### Beispiel:

Die Einnahme-Überschussrechnung für 2005 wurde 2007 erstellt. Da sie ab dem Jahr der Erstellung 10 Jahre aufzubewahren ist, kann sie erst ab dem 01.01.2018 vernichtet werden. Die Rechnungen, die in 2005 zugegangen sind und der Einnahme-Überschussrechnung zu Grunde gelegt wurden, können jedoch bereits ab dem 01.01.2016 vernichtet werden, da für den Beginn der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren das Jahr der Erstellung der Rechnung maßgeblich ist.

## Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften

Für bestimmte Steuerpflichtige wurde zum 1.1.2010 eine zusätzliche Aufbewahrungspflicht von Aufzeichnungen und Unterlagen eingeführt. Betroffen hiervon sind Personen, die Einkünfte aus

- nichtselbstständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften – z. B. Renteneinkünften, Veräußerung von Immobilien innerhalb der 10 Jahresfrist – erzielen (Überschusseinkünften).

Überschreitet die Summe der positiven

Überschusseinkünfte 500.000 Euro pro Kalenderjahr, so sind die Aufzeichnungen und Unterlagen bezüglich der zugrunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht gilt ab dem Kalenderjahr, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die maßgebliche Grenze von 500.000 Euro erstmalig überschritten ist. Wichtig: Diese Pflicht greift nicht, wenn die Aufzeichnung bzw. eines Hinweises des Finanzamts bedarf. Die Verpflichtung entfällt wieder, wenn die Grenze von 500.000 Euro

in fünf aufeinander folgenden Kalenderjahren nicht überschritten wird.

**Beispiel:** Der Steuerpflichtige A erzielt in 2011 Einkünfte aus seiner Geschäftstätigkeit in Höhe von 520.000 Euro. Zusätzlich hat er Vermietungsverluste von 250.000 Euro. Die Einkünnngrenze von 500.000 Euro wird erstmalig in 2016 und sodann auch in den Folgejahren fortlaufend unterschritten.

**Lösung:** A hat seiner Aufbewahrungspflicht ab 2013 und für die Folgejahre bis einschließlich 2020 nachzukommen. Die Vermietungsverluste sind insoweit

unerheblich, da nur die Summe der positiven Einkünfte entscheidend ist. Eine Saldierung mit Verlusten aus einer anderen Einkunftsart findet nicht statt. Die Unterlagen und Aufzeichnungen des Jahres 2016 können ab dem 1.1.2023 vernichtet werden.

Bei zusammen veranlagten Ehegatten ist anhand der Einkünfte jedes Ehegatten getrennt zu prüfen, ob die maßgebliche Grenze überschritten ist.

## Private Aufbewahrungspflicht bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

Wird eine steuerpflichtige Werklieferung oder eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgeführt, hat der Leistungsempfänger die Rechnung 2 Jahre aufzubewahren. Dies gilt, wenn der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer ist oder ein Unternehmer ist, der die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet. Hierbei kann es sich zum Beispiel um eine Gebäudeherstellung oder um eine Hausreparatur handeln. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem

Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist. Handelt es sich um Leistungen der bezeichneten Art an einen Unternehmer für seinen unternehmerischen Bereich, verbleibt es bei den oben angeführten Aufbewahrungsfristen.

**Beispiel:** Im Dezember 2016 wird an dem Haus des Privatmanns A eine Dachreparatur durchgeführt. Die Rechnung erfolgt im Januar 2017.

**Lösung:** A hat die Rechnung bis zum 31.12.2019 aufzubewahren.

# Papier oder Digital – Hinweise zu aufbewahrungspflichtigen Unterlagen

Kündigt das Finanzamt eine Betriebsprüfung an, stellt sich oft die Frage: Welche Unterlagen muss ich vorlegen und in welcher Form?

Seit dem 1. Januar 2002 hat die Finanzverwaltung nicht nur die Möglichkeit, Unterlagen in Papierform einzusehen, sondern auch die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems (DV-System) erstellte Buchführung durch elektronischen Zugriff zu prüfen. Dafür muss neben der Verfügbarkeit und Lesbarkeit der digitalen steuerlich relevanten Daten auch eine maschinelle Auswertbarkeit gewährleistet sein.

Welche Unterlagen sind in welcher Form aufzubewahren?

Gegenstand einer Betriebsprüfung sind nur die nach den Vorschriften der Abgabenordnung aufbewahrungspflichtigen Unterlagen, wie Sie in der Beilage dargestellt sind. Privater Schriftverkehr, Privatkonten, Werbesendungen etc. brauchen daher weder dem Prüfer vorgelegt noch abgespeichert zu werden. Soweit elektronisch verarbeitete Daten die in der Beilage aufgeführten Unterlagen betreffen, müssen sie für die jeweilige Dauer der Aufbewahrungsfrist unveränderbar gespeichert werden. Bei einer Außenprüfung muss dem Prüfer dann der Zugang zu diesen Daten ermöglicht werden.

Unterlagen, die Sie **originär in Papierform** erhalten haben, können Sie weiterhin in dieser Form vorhalten. Das gilt beispielsweise für Geschäftsbriefe, die Sie mit Briefpost erhalten und in dieser Papierform zur weiteren Bearbeitung verwenden. Werden diese Unterlagen jedoch aus betrieblichen Gründen durch scannen digitalisiert, sind die Unterlagen in dieser digitalen Form (z. B. in Bildformaten wie pdf) vorzuhalten. Die Originaldo-

kumente in Papierform können Sie nur vernichten, wenn Sie die Voraussetzungen für ersetzendes Scannen erfüllen.

Unterlagen, die **originär in digitaler Form** in Ihr DV-System eingegangen oder dort entstanden sind, müssen immer in dieser digitalen Form aufbewahrt werden. Der Datenträger, auf dem die Archivierung erfolgt, muss über den gesamten Aufbewahrungszeitraum unveränderbar sowie maschinell lesbar und auswertbar sein. Die ausschließliche Archivierung in maschinell nicht auswertbaren Formaten wie pdf-Dateien genügt nicht. Auch die Aufbewahrung dieser Daten nur in ausgedruckter Form oder auf Mikrofilm reicht der Finanzverwaltung nicht aus.

Damit Sie alle Aufbewahrungspflichten erfüllen können, möchten wir Ihnen einige Problemfelder kurz erläutern:

## Praxissoftware

Bei Nutzung Ihrer Praxissoftware erzeugen Sie teils auch steuerlich relevante Daten. Diese sind für die Dauer der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren vorzuhalten.

## Speicherung von E-Mails

Unzweifelhaft stellen E-Mails originär digital erzeugte Dokumente dar, die dem Datenzugriff unterliegen, soweit sie steuerrelevante Daten enthalten. Die Archivierungspflicht hängt allein vom Inhalt ab: jede E-Mail mit steuerrelevantem Inhalt ist für die Dauer der Aufbewahrungsfrist zu speichern. Unerheblich ist, ob der Inhalt in automatisierter Form Eingang in das EDV-gestützte Buchführungssystem findet.

## Elektronisches Kassenbuch

Bei elektronisch geführten Kassenbüchern handelt es sich um steuerlich relevante Daten. Erstellen Sie Ihre Kassenbücher

beispielsweise mit Hilfe des Programms »Microsoft Excel« und ermitteln sie die aktuellen Salden nach Eintrag der Ein- und Ausgaben mit Rechenformeln, wird der PC nicht nur als »bessere Schreibmaschine« genutzt. Diese digital erzeugten Textdateien sind daher über die Aufbewahrungsfrist entsprechend zu archivieren.

## Elektronische Kontoauszüge beim Online-Banking

Beim Online-Banking werden Kundeninformationen in digitaler Form zwischen der Bank und Ihnen als Kunde ausgetauscht. Dabei handelt es sich um Unterlagen in Bildformaten (z. B. Kontoauszüge im pdf-Format) oder aber auch um Daten in maschinell auswertbarer Form (z. B. Kontoumsatzdaten). Sind die Unterlagen in digitaler Form in Ihr Unternehmen eingegangen, sind sie auch in dieser Form aufzubewahren und dürfen nicht gelöscht werden.

Doch damit nicht genug. Bei einem Geschäftskonto müssen Sie sich zusätzlich zu den elektronisch übermittelten Kontoauszügen von Ihrem Kreditinstitut Monats-Sammelkontoauszüge in Papierform zusenden lassen, um allen Aufbewahrungspflichten nachzukommen. Grund für diese »doppelte Aufbewahrung« ist, dass mit den derzeit eingesetzten Softwareprodukten eine spätere Abänderbarkeit der digital übersendeten und gespeicherten Daten nicht ausgeschlossen ist.

Hinweis: Im Privatkundenbereich besteht grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht.

## Sicherstellung der Aufbewahrung nach Praxisbeendigung

Unbedingt zu beachten ist, dass die Prüferbarkeit der digitalen Unterlagen auch nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit (z. B. bei Verkauf) sichergestellt sein muss.

Hier gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen fort. Für diese Dauer müssen die digitalen Daten für das Finanzamt auswertbar bleiben.

Kennen Sie Ihre übrigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung? Unsere Broschüre Treuhand Plus – Wissenswertes für Sie zum Thema Betriebsprüfung in Ihrer Arzt-/ Zahnarztpraxis informiert ausführlich.